

sofern einverstanden, als die Staatsregierung die Angelegenheit sorgfältig erwägen und, soweit thunlich, berücksichtigen werde.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion bezüglich des soeben verlesenen Berichtes zu eröffnen sein. Herr Bürgermeister Wimmer hat zuerst das Wort.

Bürgermeister Wimmer: Der Eingang dieser Petition hat mich überhoben, die von mir beabsichtigte Einreichung eines gleichen Antrags zu bewerkstelligen. Der Gegenstand unserer heutigen Berathung ist insbesondere für alle Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ein äußerst wichtiger und erfordert bei der Dringlichkeit der Sache die größte Beachtung. In dieser Hinsicht mache ich zu dem, was von der geehrten Deputation in ihrem Berichte auseinandergesetzt worden ist, noch auf Folgendes aufmerksam: Bei der großen Menge von Capitalien, welche insbesondere Corporationen zu verwalten haben, ist es den Verwaltern, fast möchte ich sagen, unmöglich, die Rechte der einzelnen Cassen bei Realforderungen wahrzunehmen, wenn sie die nöthige Kenntniß von der Veränderung in der Person des Besitzers der verpfändeten Grundstücke, über die Zwangsversteigerung derselben und über die Eröffnung der zu dem Vermögen der Realschuldner ausgebrochenen Concurse lediglich aus den Anschlägen und der Leipziger Zeitung entnehmen sollen und doch haben sie jeden durch ein Versehen erwachsenen Verlust zu ersetzen. Ich spreche in dieser Beziehung aus Erfahrung. Die Stadtgemeinde, welcher ich die Ehre habe vorzustehen, hat, ich glaube gewiß nicht zu viel zu behaupten, über 200 Debitoren an verschiedenen Orten wohnhaft, welche Geld von der Stadtgemeinde gegen Verpfändung von Grundstücken geborgt haben. Die Verwaltung dieser Capitalien steht unter dem Ressort des Stadtraths. Der Stadtrath ist collegialisch constituirt und besteht aus besoldeten und unbesoldeten Rathsmitgliedern. Es liegt in der Natur der Sache, daß die unbesoldeten Mitglieder sich nicht so speciell um die Verwaltung des Vermögens kümmern können, sie überlassen dies den besoldeten Stadträthen. Die Hauptperson, welche diese Verwaltung fortwährend zu überwachen hat, ist der Rathsvorstand, dieser hat zu viele andere Geschäfte, als daß er jeden Tag die Beilage der Leipziger Zeitung nicht nur genau durchzulesen im Stande ist, er müßte dabei auch jedesmal ein Verzeichniß der einzelnen zu verwaltenden Forderungen vor sich liegen haben, um vergleichen zu können, ob bei einer oder der andern Edictalladung Rechte der Stadtgemeinde wahrzunehmen sind. Versieht er Etwas, so wird Regreß an alle Stadtrathsmitglieder, besoldete, wie unbesoldete, genommen. Es darf nun ein einziger Fall eintreten, wo unbesoldete Mitglieder zur Regreßpflicht gezogen werden, so wird das eine Scheu hervorbringen, daß Niemand mehr sich bewogen finden wird, bei solcher Verantwortung ein unbesoldetes Rathsammt zu übernehmen. Dies in Bezug auf die Stadträthe, was sich aber auch zum Theil auf andere Corporationen, z. B. Univer-

sitätsstiftungen, anwenden läßt. Ich gehe aber weiter und führe aus, wie sehr auch die Gerichtsbehörden bei den jetzigen Bestimmungen benachtheiligt sind. Unmündige und solche Personen, die unter Curatel stehen, gerathen durch die jetzigen Bestimmungen eben so leicht in Vermögensverluste und was sind die Folgen davon? Das Vermögen solcher Personen wird durch Vormünder und Curatoren verwaltet. In Bezug hierauf schreibt das Mandat, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betreffend, vom 4. Juni 1829 vor, daß die Richter von den zu bestellenden Vormündern Cautionen fordern sollen. Der Cautionsbetrag soll sich nach der ohngefähren Höhe des einjährigen Einkommens des Bevormundeten richten, und es ist §. 42 daselbst ausdrücklich bemerkt, daß diese Caution nach Verhältniß höher zu erstrecken sei, wenn der Vormund außerdem Pretiosen, Geld, Staatspapiere oder andere Schuldscheine des Bevormundeten verwahrt. Consensdocumente werden dabei um deswillen in der Regel nicht mit in Rechnung gebracht, weil sie ohne Einwilligung der Obervormundschaftsbehörde weder cedirt werden können, noch überhaupt die Forderung eingezogen und die Hypothek cassirt werden darf. Der Obervormund ist von da an, wo der Vormund bestellt ist, nicht mehr mit der speciellen Vermögensverwaltung des unter Curatel Stehenden oder Unmündigen betraut. Es geht von diesem Zeitpunkt an die Verwaltung desselben lediglich in die Hände des Vormunds über. Uebersieht der Vormund die Geltendmachung eines außenstehenden Consenses, so verliert der Unmündige oder unter Curatel Stehende dadurch den betreffenden Vermögensstheil. Er hat nun zwar das Recht seinen Regreß an den Vormund zu nehmen, die Caution ist aber nicht in der Höhe des Consenscapitals, also des eingetretenen Verlustes gestellt, sondern dem Gesetz zu Folge bloß in der Höhe, welche das jährliche Einkommen des Vermögens beträgt. Hat nun der Vormund nicht Vermögen genug, den Schaden zu decken, so wird der Obervormund in Anspruch genommen und es liegt doch auf der Hand, wie unbillig, wenn auch den Gesetzen der Gerechtigkeit entsprechend, es ist, daß der Obervormund in diesem Falle einen Theil seines Vermögens einbüßen soll. Ja der Staat selbst muß für den Verlust haften, wenn der Obervormund Staatsdiener ist und der betreffende Verlust von seinem Vermögen nicht gedeckt werden kann. Ich hielt es für meine Schuldigkeit, hierauf noch aufmerksam zu machen, weil dieser Verhältnisse im Berichte nicht gedacht ist. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Inhalt der Petition ein dringend zu berücksichtigender sei und erlaube mir nur die Frage an die Deputation, warum sie nicht alle drei Punkte, die, jeder einzeln genommen, von hoher Wichtigkeit und größtem Interesse für die Realgläubiger sind, sondern bloß den zweiten Punkt der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen hat. Von der Beantwortung dieser Frage wird es abhängen, ob ich noch einen weitergehenden Antrag stellen werde.